

GRUPPE VON STIMMBERECHTIGTEN KIRCHGLIEDERN  
Ansprechpartner: Reinhard Rudolph  
Schönwalder Straße 3 | 13347 Berlin | Reinhard.Rudolph@t-online.de

**Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 - Antragsteller: 50 Unterzeichner lt. GO Art. 25,8g**

**Die Kirchensynode 2019 möge beschließen:**

Die Kirchensynode 2019 löscht § 6,4 ihrer Geschäftsordnung. Dessen Aufgabenbestimmungen für die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen und das Präsidium der Synode verstoßen gegen GO Art. 25,1<sup>1</sup> und Art. 25,5<sup>2</sup>.

**Begründung:** Der Sondersynode 2018 lag der Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung (GeschO) der Kirchensynode (KiS) vor (Ziffer 302.01, Seite 3). Dazu legte die Kirchenleitung (KL) ihrerseits einen Änderungsantrag vor. Ihm folgte die Synode 2018 und beschloss in § 6,4: „Anträge und Gegenstände, die nach Beurteilung der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen bereits auf einer Tagung der laufenden Synodalperiode behandelt wurden oder nicht in eine zulässige Form gebracht werden können, stellt das Präsidium zur Abstimmung durch die Synode über die weitere Behandlung, ...“ Die Aufgabenbestimmung für die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen (SynKoReVe) stimmt hier mit GO Art. 25,1 überein. Die Kommission votiert in allen Fällen vorliegender Anträge mit beratender Stimme. Sie stimmt auch für das Präsidium mit GO Art. 25,5 überein. Es legt Anträge wie Verfahrensfragen zu ihrer Behandlung in allen Fällen der KiS vor, die im Plenum dazu beschließt. Dabei sind die Mitglieder des Präsidiums, die den Status eines Synodalen innehaben, stimmberechtigt.<sup>3</sup>

Jedoch nennt § 6,4 als Sonderfall: „... es sei denn, das Präsidium stimmt im Ergebnis mit der Beurteilung der Synodalkommission überein. In Fällen übereinstimmender Beurteilung entscheidet das Präsidium, die weitere Behandlung abzulehnen. Das Präsidium begründet gegenüber der Synode – seine übereinstimmende oder abweichende – Beurteilung. Eine einvernehmliche Beurteilung der anwesenden Mitglieder der Synodalkommission (§21 Abs. 5) gilt als Beurteilung der Kommission, soweit diese als Gesamtgremium keine Beurteilung vorgenommen hat.“

Die Aufgabenbestimmung, die §6,4 im Sonderfall für das Präsidium der Synode vorsieht, verstößt gegen GO Art. 25,5.<sup>2</sup> Nicht mehr das Plenum der KiS entscheidet über den vorliegenden Antrag und das Verfahren zu seiner Behandlung, sondern anstelle des Plenums ein Präsidium. Gegen dessen Beschluss sieht §6,4 ein Einspruchsrecht der KiS nicht vor, d.h. sie hat in diesem Sonderfall ihre Beschlusshoheit als gesetzgebendes Organ der Kirche verloren, die ihr jedoch nach GO Art. 25,5 zu jedem Antrag zusteht, der an sie gerichtet ist. Zwar will §6,4 das Präsidium bevollmächtigt sehen, im Sonderfall als Ganzes ohne Plenum der KiS zu entscheiden, doch können nur die Mitglieder des Präsidiums, die den Status eines Synodalen innehaben<sup>3</sup> zusammen mit allen Synodalen im Plenum beschließen.

Die Aufgabenbestimmung, die §6,4 im Sonderfall für die SynKoReVe vorsieht, verstößt gegen GO Art. 25,1.<sup>1</sup> Das in jedem Fall nach GO Art. 25,1 beratende Votum der in der KiS anwesenden Mitglieder der SynKoReVe ist nur für die Synodalen relevant, die im Plenum entscheiden. Ein aus Nicht-Synodalen wie Synodalen bestehendes Präsidium<sup>3</sup> wird durch das beratende Votum anwesender Mitglieder der SynKoReVe nicht ermächtigt, im Sonderfall als Ganzes anstelle des Plenums der KiS zu entscheiden.

<sup>1</sup> GO Art. 25,1: „Die Kirchenleitung kann Vertreter der ... Kommissionen mit beratender Stimme zur Synode einladen.“

<sup>2</sup> GO Art. 25,5: „Die Kirchensynode beschließt über die Anträge, die an sie gerichtet werden.“

<sup>3</sup> GeschO §4,1

**Erläuterung:** Der vorliegende Antrag versteht die Verfahrensfragen, die der von ihm angefochtene Beschluss der Sondersynode 2018 zu § 6,4 aufgeworfen hat, als Verfassungsfragen. Die GO, Gründungsdokument der SELK, führte unterschiedliche Verfassungsmuster der Vorläuferkirchen zusammen. Sie teilte die Lehrgewalt dem Allgemeinen Pfarrkonvent zu, die gesetzgebende Gewalt der KiS, die nicht im Widerspruch zum Bekenntnisstand der SELK beschließen kann, und die Exekutivgewalt der KL, die die Beschlüsse der KiS veröffentlicht und durchführt. Zu den Merkwürdigkeiten der letzten Jahre zählt, dass das ausgewogene Gegen- und Miteinander der Kompetenzen dieser drei Kirchenorgane begonnen hat, sich zugunsten der Kompetenzen der KL zu verschieben. Dazu Beispiele: **2014** beantragten vier Kirchenbezirke nach GO Art. 25.2 die Einberufung einer Sondersynode. Da der GO-Artikel nur den Begriff „Kirchensynode“ kennt, wies die KL den Antrag ab. **2017** trat eine neue Berufsordnung in Kraft, in der erweiterte Mitspracherechte der KL im Berufungsgeschehen offen zutage liegen. **2018** berief die KL selbst nach GO Art. 25,2 eine Sondersynode ein und veröffentlichte: „Anträge zu anderen Verhandlungsgegenständen (sc. als den von KL/Kollegium der Superintendenten im Vorhinein festgelegten) müssen an die 14. Kirchensynode 2019 weitergeleitet werden.“ Dieser Geschäftsordnungssatz beruhte entgegen Art. 25,2 GO („Die Kirchensynode gibt sich eine Geschäftsordnung.“) nicht auf einem Synodalbeschluss, sondern auf einer Selbstbevollmächtigung der KL. Sie legte daraufhin einen nach GO Art. 25, 8 vorliegenden Antrag der Synode nicht vor. Diesen Beispielen gesellt sich die Beschlussfassung der Sondersynode **2018** zu § 6,4 der Geschäftsordnung bei, die sich der Initiative der KL verdankt. Zwar lädt sie Mitglieder der SynKoReVe zur KiS nur mit beratender Stimme ein<sup>1</sup>, doch soll deren beratendes Votum nach § 6,4 das Präsidium bevollmächtigen, im Sonderfall die Beschlusshoheit der KiS zu beschneiden; und dies sogar, wenn die SynKoReVe als Ganze nicht votiert hat. Die KL ist in jedem Fall im Präsidium vertreten. Sie kann ihm eines ihrer Mitglieder beordnen.<sup>3</sup>

Der vorliegende Antrag macht auf diese Entwicklung aufmerksam. Löschte die Kirchensynode 2019 dem vorliegenden Antrag entsprechend § 6,4 ihrer Geschäftsordnung, würde sie ihre grundordnungsgesicherte Beschlusshoheit als gesetzgebendes Organ der Kirche wiedergewinnen und das ausgewogene Gegen- und Miteinander der Kompetenzen der drei Kirchenorgane bewahren.

---

Vorstehender Antrag wird von 255 stimmberechtigten Kirchgliedern der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) gestellt.

F.d.R.:

*Michael Schätzel*

Geschäftsführender Kirchenrat

Hannover, 25.03.2019